



**Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., RA**  
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien

Republik Österreich  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 – Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt  
"KZ-Gedenkstätte Mauthausen / Mauthausen Memorial"  
(Gedenkstättenengesetz GStG)**

Wien, am 13.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wunschgemäß nehmen wir zum Entwurf eines Gedenkstättengesetzes Stellung wie folgt:

Prinzipiell sind die im vorliegenden Entwurf sowie insbesondere in den erläuternden Bemerkungen enthaltenen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Aufbereitung, musealen Darstellung und pädagogischen Vermittlung der Geschichte durch eine effiziente, inhaltlich autonome, unbürokratische und international vergleichbare Einrichtung zu begrüßen.

01/02

Dennoch ist aus Sicht der BIG ungeachtet deren Gesellschafterstruktur anzumerken, dass die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung zur unentgeltlichen Überlassung der im Eigentum der BIG stehenden im Gesetzesentwurf so genannten "Liegenschaft Melk" aus verfassungsrechtlichen Gründen ebenso unzulässig erscheint, wie die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages betreffend die Überlassung der Liegenschaft an die Bundesanstalt. Insbesondere erscheint auch das im Entwurf vorgesehene Verbot eines Verkaufs oder einer Belastung der Liegenschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Dennoch ist die BIG im Sinne der Erreichung der Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes grundsätzlich bereit, nach deren Entstehen mit der Bundesanstalt in entsprechende Gespräche betreffend die Überlassung und Erhaltung der Liegenschaft Melk einzutreten; eine entsprechende Vereinbarung hat dabei jedoch insbesondere den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 Bundesimmobiliengesetz (BGBl I Nr. 141/2000) samt dem darin enthaltenen Gesetzesauftrag der BIG zu entsprechen.

Insgesamt erscheint die vorgeschlagene Eigentums- und Vertragskonstruktion betreffend die von der Bundesanstalt zu nutzenden Liegenschaften wenig flexibel. Im Interesse der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sollte daher im vorliegenden Entwurf vorgesehen werden, dass das Eigentum an den zu den Gedenkstätten gehörigen Immobilien (ebenso wie an allen sonstigen "geschichtlich vorbelasteten" Liegenschaften) in einer Hand – und zwar der Öffentlichen im direkten Sinn - konzentriert werden kann; sei dies auch im Wege des Eigentumserwerbs durch das Bundesministerium für Inneres oder die Bundesanstalt selbst.

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.**  
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1  
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211  
E office@big.at, W www.big.at


Handelsgericht Wien  
FN 34897w  
DVR 0737372  
UID ATU38270401

**BANK RLB NÖ Wien**  
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1  
IBAN AT79 3200 0000 0046 2903  
BIC RLNWATWWW



Diese mögliche Übertragung von Immobilien wäre nicht nur geeignet, hinsichtlich der Liegenschaft Melk die oben angeführten grundrechtlichen Bedenken auszugleichen, sondern könnte auch auf ein weiteres im Eigentum der BIG stehendes Objekt, welches seitens des BMI ebenfalls im Rahmen der KZ-Gedenkstätte Gusen verwendet wird, angewandt werden. Da über die Verwendung dieses Objektes jährlich ein entsprechender Nutzungsvertrag zwischen BIG und BMI erstellt wird, würde eine entsprechende Einbeziehung dieses Objektes in die Bestimmungen des geplanten Gedenkstättengesetzes die im Entwurf ebenfalls angesprochene Verwaltungsvereinfachung unterstreichen.

Mit freundlichen Grüßen



**ppa Mag. Martin Hübner**  
Leiter  
Rechtsabteilung



**i.V. DI Alexandra Petermann**  
Leiterin  
Unternehmensbereich Spezialimmobilien

**Mag. Martin Hübner**

Rechtsabteilung, **T** +43 5 0244 - 1588, **M** +43 664 807 45 1588  
**E** martin.huebner@big.at

02/02